

**Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in den zusammenhängenden bebauten
Ortsteilen der Gemeinde Zetel
-Straßenreinigungssatzung-**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders.GVBl. S. 382) und des § 52 Abs.4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 07. Mai 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Zu den Straßen im Sinne des Satzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Die Reinigungspflicht kann auf Dritte übertragen werden.
- (2) Reinigungspflichtig nach Abs. 1 sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden. Das Straßenverzeichnis ist zu ändern, wenn nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere geschlossene Ortslagen entstehen oder bestehende Ortslagen erweitert werden. Hierfür entsteht die Reinigungspflicht mit Inkrafttreten der jeweiligen Änderung.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird Grundstückseigentümern, die Anlieger der B 437 (Urwaldstraße, Mühlenstraße, Friedeburger Straße), der L 815 (Blauhander Straße, Jakob-Borchers-Straße, Ohrbült, Neuenburger Straße, Zeteler Straße, Am Markt, Westersteder Straße), der K 102 (Oldenburger Straße, Bahnhofstraße, Bohlenberger Straße, Horster Straße, Wehdestraße), der K 311 (Tarbarger Landstraße) sind, nicht übertragen. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege.
- (4) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird durch Grünanlagen, Baulücken, kleinere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Geh- oder Radweg oder der Straße getrennt sind.
- (7) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Zetel selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 6, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.

§ 2 Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der nach § 1 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Zetel über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 07.05.1998 durchzuführen.


§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser - Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Zetel vom 14. November 1975 außer Kraft.

Zetel, den 07. Mai 1998

Gemeinde Zetel


Pauluschke
Bürgermeister


Louxtermann
Gemeindedirektor



**Straßenverzeichnis der Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Zetel
vom 07. Mai 1998 und der Verordnung über Art und
Umfang der Straßenreinigung in der
Gemeinde Zetel vom 07. Mai 1998**

Achterweg	Danziger Straße	Ladestraße	Stroje Damm
Adlerweg	Deephofsweg	Lärchenstraße	Stubbendränk
Ahornstraße	Deichweg	Lange Straße	Südenburg
Alte Bleiche	Dorfstraße	Lehnhörn	Süpkenhörn
Alte Schanze	Dr.-Miederer-Allee	Lehmweg	Tannenweg
Alter Postweg	Driefeler Esch	Lilienstraße	Tarbarer Landstraße
Altmühlweg	Driefeler Wiesen	Lindenstraße	Tegelbuschstraße
Am Bahnhof	Dünkirchen	Markthamm	Theodor-Storm-Straße
Am Falkenholz	Eichenstraße	Marschstraße	Timp
Am Flugplatz	Eickenstraat	Martensstraße	Urwaldstraße
Am Haberland	Elbinger Straße	Mecklenburger Straße	Von-Eichendorff- Straße
Am Hankenhof	Ellens	Meinersweg	Vorburger Straße
Am Kamp	Erlenstraße	Meisenweg	Vorburger Weg
Am Markt	Eschstraße	Molkereistraße	Wachtelweg
Am Mühlenbach	Färbers Damm	Moorsiedlung	Waterwisch
Am Runden Moor	Färberstraße	Moorstraße	Weberstraße
Am Streek	Fasanenweg	Moorweg	Wehdestraße
Am Tegelbusch	Feldhörm	Morgenland	Westerende
Am Teich	Feldweg	Mühlenkamp	Westereder Straße
Am Urwald	Fichtenstraße	Mühlensstraße	Wiesenstraße
Am Wall	Finkenstraße	Nelkenstraße	Winterweg
Ammerscher Weg	Flidder	Neuenburger Straße	Zeteler Straße
Amselweg	Friedeburger Straße	Ohrbült	Zetelermarsch
An der Alten Bäke	Friesenstraße	Oldenburger Straße	Ziegeleistraße
An der Eiche	Fritz-Frerichs-Straße	Osterende	Zollweg
An der Hasenweide	Fuchsweg	Ostpreußenweg	Zum Bahnhof
An der Kiesgrube	Fuhrenkampstraße	Pestalozzistraße	Zur Bäke
An der Tonkuhle	Ginsterstraße	Pickerei	
Astede	Goethestraße	Plaggendamm	
August-Hinrichs- Straße	Graf-Anton-Günther- Straße	Pohlstraße	
Baasenmeersstraße	Grenzstraße	Pohlweg	
Bäkweg	Habichtweg	Pommernweg	
Bahnhofstraße	Hauptstraße	Popken Damm	
Bahnweg	Heideweg	Posener Straße	
Bentshöcht	Heidschnuckenweg	Quellental	
Betonstraße	Heinen Damm	Raiffeisenstraße	
Birkenweg	Herrenesch	Rebhuhnweg	
Birkhuhnweg	Heulandsdamm	Röbendickenstraße	
Blauhander Straße	Hohelieter Straße	Rosenstraße	
Bleichenweg	Horster Straße	Roßfelde	
Bley's Patt	Humboldtstraße	Rüstringer Straße	
Bohlenberger Straße	Idagroden	Rutteler Straße	
Bohlenskamp	Iltisweg	Schäferei	
Braampatt	Industriestraße	Schillerstraße	
Braamweg	Jakob-Borchers-Straße	Schlesierweg	
Breslauer Straße	Johann-Schütte-Straße	Schloßgang	
Brunkens Weg	Kanelstadt	Schmedes Damm	
Buchenweg	Karl-Bunje-Straße	Schnepfenweg	
Bürgermeister-Röbke- Straße	Kiefernstraße	Schulenberg's Kamp	
Burgstraße	Kielstraat	Schulstraße	
Buschweg	Kirchstraße	Schulweg	
Bussardweg	Kirschenweg	Schwarze Pohl	
Chaukenstraße	Klein- Schweinebrück	Siedlerweg	
Collsteder Damm	Kloppenburgerstraße	Siedlung	
Collsteder Ring	Kochs Damm	Siemsstraße	
Collsteder Straße	Königsberger Straße	Sperberweg	
Corporalskamp	Kötteritzergroden	Spolsen	
Dachsweg	Krogkamp	Spolsener Moorstraße	
Dammstraße	Kronshausen	Spolser Weg	
	Kurze Straße	Stettiner Straße	
		Stralsunder Straße	